
SR Webinar – Rechtsprechungsübersicht 2017 (Teil 2 – Strafrecht BT)

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalte zu den Körperverletzungsdelikten

2 StR 253/16

Ein unbekannter Täter versetzt B mit einem Fahrradschloss Schläge gegen den Kopf, infolgedessen B zu Boden geht und kurzfristig das Bewusstsein verliert. Diese Situation nutzt A aus und tritt 2 Mal von oben wuchtig mit einem Turnschuh beschuhten Fuß senkrecht auf den Kopf des B, der dadurch aber keine Verletzungen erleidet. Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 und 5?

3 StR 113/17

A, B und C wollen eine Gaststätte überfallen. Während C draußen Schmiere steht, betreten A und B die Küche. Unter Vorhalten eines Messers und einer Pistolenattrappe fordern sie den Koch K auf, ihnen Geld zu geben. Als dieser erklärt, er habe keines, fordern sie die mittlerweile in die Küche geeilte Pächterin P auf, ihnen Geld zu geben, was diese ablehnt. Als P in Nebenzimmer geht, folgt A ihr, entreißt ihr das Telefon und schubst sie gegen eine Entkork Maschine, wobei P Prellungen und Schmerzen erleidet. Derweil verbleibt B bei K, um ihn in Schach zu halten. Strafbarkeit von A gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 4?



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – „beschuhter“ Fuß

Verwenden einer **Waffe** oder eines anderen **gefährlichen** Werkzeugs

Was ist mit dem beschuhten Fuß?



- Der Fuß selber ist kein Werkzeug
- Die Gefährlichkeit kann sich aber aus der Beschaffenheit des Schuhs oder aber dem gefährlichen Einsatz des Schuhs ergeben
- Der Schuh muss aber eine **eigenständige Bedeutung** haben

Ein **gefährliches Werkzeug** und als Spezialfall die Waffe müssen **Gegenstände** sein, die nach ihrer **Beschaffenheit** und der **konkreten Art der Verwendung** geeignet sind, erhebliche Verletzungen herbeizuführen
Das Werkzeug muss das **Mittel** der Verletzung sein („Mittel-Zweck-Beziehung“)



▶ BGH zum „beschuheten“ Fuß

Die Feststellungen zu den Eigenschaften des Schuhslassen nicht ohne weitere Erläuterung den Schluss zu, es handele sich um solch festes Schuhwerk, wie es die Rspr. für die Annahme eines gefährlichen Werkzeugs voraussetzt (vgl. zuletzt Senat NStZ-RR 2015, 309). Davon geht (wohl) auch die StrK aus, wenn sie in ihrer rechtlichen Würdigung auf die **wichtigen Tritte von oben senkrecht auf den Kopf** des Geschädigten und damit auf die **konkrete Tatausführung** abstellt, die geeignet sein soll, nicht unerhebliche Verletzungen im sensiblen Bereich des Kopfes herbeizuführen.

.....Zweifel, ob die vom LG angenommene besondere Gefährlichkeit allein oder wesentlich auf die Beschuhung des Fußes zurückzuführen oder nicht schon durch die wichtigen Tritte ins Gesicht als solche begründet ist. **Kommt dem Schuh selbst keine besondere Bedeutung dafür zu, dass dem Tatopfer erhebliche Verletzungen beigebracht werden, fehlt es am Nachweis der Geeignetheit gerade des Werkzeugs zur Verursachung erheblicher Verletzungen.**



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 5 StGB



h.M.

Abstrakte oder konkrete Lebensgefahr?

P

Eine das Leben gefährdende **Behandlung** liegt vor, wenn die Verletzungshandlung nach den **konkreten Umständen objektiv geeignet** ist, das **Leben des Opfers in Gefahr** zu bringen

Abstrakte Gefahr:
Wortlaut

a.A.

Konkrete Gefahr:
Strafraumen
Bestimmtheitsgrundsatz

Systematik (Vergleich mit den anderen Var. und mit § 226)



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB

Mit einem **anderen Beteiligten**
gemeinschaftlich

Gemeinschaftlich mit einem anderen Beteiligten setzt voraus, dass **zumindest 2 Personen einverständlich und aktiv am Tatort gefahrerhöhend für das Opfer zusammenwirken**

Beteiligter ist **auch der Teilnehmer**, eine mittäterschaftliche Begehung ist nicht erforderlich



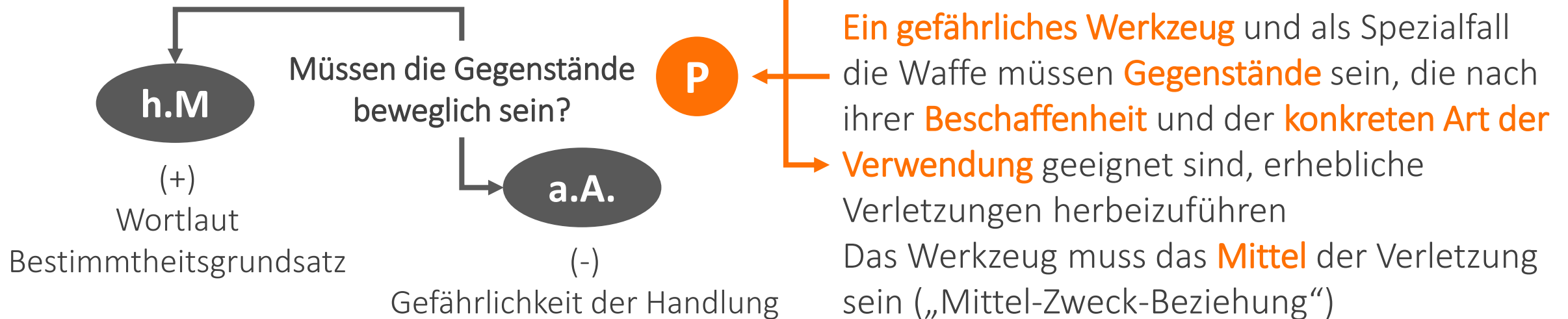
▶ BGH zur „gemeinschaftlichen“ Begehung

§ 224 I Nr. 4 StGB setzt voraus, dass der Täter die Körperverletzung mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich begeht. Nicht erforderlich ist die eigenhändige Mitwirkung jedes einzelnen an der Verletzungshandlung. Ausreichend, aber auch erforderlich ist, dass **eine am Tatort anwesende Person den unmittelbar Tatausführenden aktiv – physisch oder psychisch – unterstützt...** Das war hier nicht der Fall. Denn weder .. (B) noch ..(C) war am Tatort anwesend, als ..(A) die Zeugin ... in dem **Nebenraum** gegen die „Entkork Maschine“ stieß.



▶ § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – „Entkork Maschine“

Verwenden einer **Waffe** oder eines anderen **gefährlichen** Werkzeugs





▶ Weiterer Sachverhalt zu den Körperverletzungsdelikten

5 StR 483/16

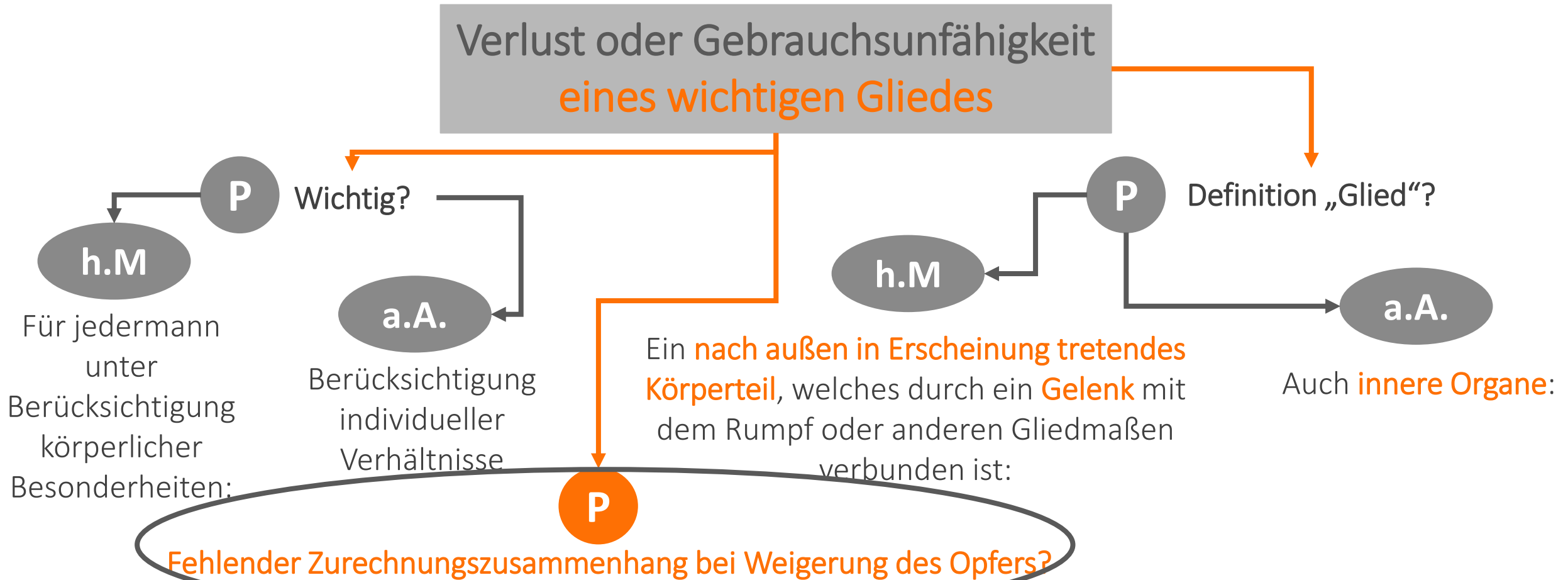
Zwischen B und A kommt es zu einer verbalen Auseinandersetzung, in deren Verlauf B den A schwer beleidigt und ihm zudem mit der Hand flach ins Gesicht schlägt. A wehrt sich, indem er mit einer Fernbedienung, die er gerade in der Hand hält, B kräftig auf den Mund schlägt. B verliert infolge dessen später 2 Zähne im Frontbereich des Unterkiefers.

B verlässt nun das Zimmer wird aber von A verfolgt. Mit einem Küchenmesser in der Hand schlägt nun A mehrere Male Richtung Kopf des B. Beim Versuch, diese Schläge abzuwehren, zieht sich B schwere Verletzungen an der linken Hand zu, die später dazu führen, dass die linke Hand weitgehend gebrauchsunfähig wird. Mitursächlich dafür ist allerdings auch die Weigerung des B, sich einer Physiotherapie zu unterziehen.

Strafbarkeit des A gem. §§ 223 I, 226 I Nr. 2 bzgl. der Hand?



▶ § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB – „linke Hand“





▶ Aufbau

- Obj. und subj. Tatbestand des § 223
- Voraussetzungen des § 226 I Nr. 2
 - Eintritt der Folge
 - Kausalität zwischen Grunddelikt und Folge
 - **Gefahrspezifischer Zusammenhang (und objektive Zurechnung) zwischen Grunddelikt und Folge**
 - Wenigstens Fahrlässigkeit gem. § 18
- Rechtswidrigkeit
- Schuld
 - Subjektiver Fahrlässigkeitsvorwurf



▶ BGH zum „Zurechnungszusammenhang“

Dass der Verletzte eine medizinische Behandlung zur Beseitigung oder Abmilderung der eingetretenen Beeinträchtigungen unterlässt, kann nicht dazu führen, diese vom Täter herbeigeführte gravierende Folge als Gradmesser seiner Strafwürdigkeit auszugrenzen ... Das im Anwendungsbereich des § 226 StGB ohnehin stets außerordentlich schwer getroffene Opfer wird...in aller Regel aus Tätersicht nicht zu hinterfragende Gründe haben, weitere Behandlungen nicht auf sich zu nehmen, selbst wenn diese nach ärztlicher Beurteilung sinnvoll wären. Zu nennen ist insbesondere die Furcht vor den mit jeder (Folge-)Operation verbundenen Risiken und Leiden oder auch nur vor schmerzhaften Nachbehandlungen. Es würde **jedlichem Gerechtigkeitsempfinden widersprechen**, über den Gedanken der Zurechnung **eine Art Obliegenheit des Opfers zu konstruieren**, sich ungeachtet dessen aus übergeordneter Sicht „zumutbaren“ (Folge-)Operationen und anderen beschwerlichen Heilmaßnahmen zu unterziehen, **um dem Täter eine höhere Strafe zu ersparen** ...Darüber hinaus würde dem irreversibel geschädigten Opfer gegebenenfalls durch Gerichtsurteil bescheinigt, es sei gar nicht auf Dauer beeinträchtigt.



▶ BGH zum gegenteiligen Literaturauffassung

Allerdings wird im Schrifttum die Meinung vertreten, dass die Dauerhaftigkeit bzw. „Langwierigkeit“ der schweren Folge dem Täter nicht zugerechnet werden kann, wenn deren **Beseitigung oder Abmilderung dem Opfer machbar und zumutbar gewesen wäre** (eingehend ...Schönke/Schröder/Stree/Sternberg-Lieben StGB, 29. Aufl., § 226 Rn. 5...). Als Kriterien der anzustellenden wertenden Abwägung werden dabei namentlich die **Erfolgsaussicht von (Folge-)Operationen** und die damit verbundenen **Risiken** genannt; gegen die Zumutbarkeit könne es sprechen, wenn dem Opfer eine Finanzierung der erforderlichen ärztlichen Maßnahmen auch mit materieller Unterstützung Dritter nicht möglich sei.

...dass die durch das Schrifttum angeführten **Kriterien für die anzustellende wertende Betrachtung „vage“** sind .. Dementsprechend ist kein überzeugender rechtlicher Maßstab vorhanden, anhand dessen Risiken und Qualen sowie sonstige Beschwerlichkeiten gewichtet und dem Opfer dann „zugemutet“ werden könnten.... Die im Schrifttum befürwortete Anschauung ist danach geeignet, die **Bestimmtheit der Strafdrohung (Art. 130 II GG...)** durchgreifend in Frage zu stellen.



▶ Sachverhalt zum Verdeckungsmord

2 StR 370/16

A, B, C und D wollen die Prostituierte P überfallen und ausrauben. Zu diesem Zweck sucht D sie als „Freier“ zu Hause auf und öffnet heimlich das Seitenfenster im Badezimmer. Von P unbemerkt betreten danach A, B und C die Wohnung. Dort versetzt A der P einen heftigen Schlag ins Gesicht.

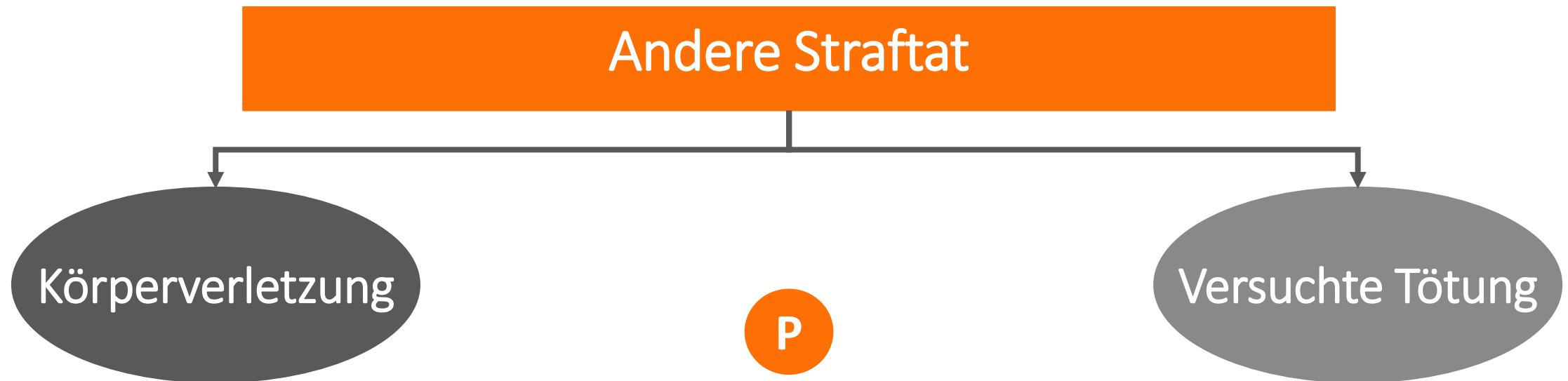
Danach schlagen und treten alle 4 auf P ein, wobei sie sie auch mehrfach würgen. Schließlich fesseln sie sie an Händen und Füßen und verbinden diese Fesselung mit einer Schlinge um den Hals. Anschließend durchsuchen sie die Wohnung und nehmen Geld und Wertsachen mit.

Ursprünglich sollte P durch das Schlagen nur bewusstlos gemacht werden, damit in Ruhe nach Wertgegenständen gesucht werden kann, der Tötungsvorsatz entwickelte sich erst später. P überlebt den Angriff.

Strafbarkeit des A gem. §§ 211, 212, 22, 23?



▶ Zu verdeckende Tat



Zeitpunkt: ab wann wandelte sich der Vorsatz?

↳ Hatte A schon beim Schlagen und Treten Tötungsvorsatz, dann: andere Tat?



▶ BGH zur „anderen Tat“

Zwar steht der Annahme eines Verdeckungsmordes grundsätzlich nicht entgegen, dass sich bereits die zu verdeckende Vortat gegen Leib und Leben des Opfers richtet **Um eine andere – zu verdeckende – Straftat ... handelt es sich jedoch dann nicht, wenn der Täter nur diejenige Tat verdecken will, die er gerade begeht.** Will der Täter im Zuge der Tatausführung den Tötungserfolg zusätzlich herbeiführen, um seine vorherigen Tathandlungen zu verdecken, ist daher für die Annahme eines Verdeckungsmordes dann kein Raum, **wenn der Täter bereits von Anfang an mit Tötungsvorsatz gegen das Opfer gehandelt hat.** ... Anders ist die Rechtslage nur dann zu beurteilen, wenn zwischen einer vorsätzlichen Tötungshandlung und einer mit Verdeckungsabsicht vorgenommenen weiteren Tötungshandlung eine **deutliche Zäsur** ... In den Fällen, in denen ein äußerlich ununterbrochenes Handeln zunächst nur mit **Körperverletzungsvorsatz beginnt und dann mit Tötungsvorsatz weitergeführt** wird, liegt die erforderliche **Zäsur schon in diesem Vorsatzwechsel** selbst



▶ Sachverhalte zum qualifizierten Raub

3 StR 157/16

A, B, C, D und E besuchen O zu Hause, um eine Streitfrage zu klären. Dabei rechnen sie mit körperlicher Gewalt. Während A auf den im Sessel sitzenden O einredet und ihn nachfolgend auch schlägt, versetzt D im einen Stromschlag mittels eines Elektroschockers und E schwingt drohend seinen Teleskopschlagstock. Nunmehr beschließen alle 5, die Wohnung „leer zu räumen“. Während B und C vor O stehen bleiben, tragen die anderen Wertgegenstände zusammen, die sie dann im Taxi abtransportieren. O wehrt sich aus Angst vor weiterer Gewalt nicht, was den anderen bewusst ist.

Strafbarkeit der Beteiligten gem. §§ 249 I, 250 II Nr. 1?

2 StR 160/16

A klingelt an der in einem Behindertenwohncentrum gelegenen Wohnung der 74-jährigen, behinderten H, die ihren Therapeuten erwartet und dementsprechend die Türe öffnet. In der Wohnung tritt A an das Bett der H, in welchem diese liegt, hält ihr einen spitzen metallischen Gegenstand mit einer Länge von ca. 6 cm vor und fordert sie auf ihm zu sagen, wo er Geld finden könne. Bei dem Gegenstand handelt es sich um einen Schlüssel, den O aber für ein Messer hält. O zeigt A daraufhin ihr Portemonnaie, aus welchem A 14 € entnimmt und verschwindet.

Strafbarkeit des A gem. §§ 249 I, 250 I Nr. 1a oder b?



▶ Prüfung des § 249 I

- Objektiver Tatbestand

- Fremde bewegliche Sache
- Wegnahme

- **Gewalt / Drohung** → ⊕
- **Subjektiv – finaler Zusammenhang**

- Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Zueignungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der Zueignung

- Rechtswidrigkeit

- Schuld



die zuvor
eingesetzte
Gewalt diente
nicht der
Begehung des
Raubes



Konkludente Drohung durch
vorangegangene Gewalttaten
und **Positionieren von B und C
vor O**

BGH 3 StR 174/16:
Das bloße Ausnutzen der Angst
des Opfers vor erneuter
Gewaltanwendung enthält für
sich genommen noch keine
Drohung.





▶ § 250 II Nr. 1 – „Schlagstock und Elektroschocker“

Gefährliches Werkzeug

h.M.: ein gefährliches Werkzeug ist ein Gegenstand, der nach seiner Beschaffenheit und seiner **konkreten Verwendung** im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen herbeizuführen

P

Konkludente **Verwendung** als Drohmittel durch vorherigen Gebrauch?



Konkrete Verwendung?

zweckgerichteter Gebrauch als Raubmittel

Gewalt

Drohung

das ange-drohte Übel

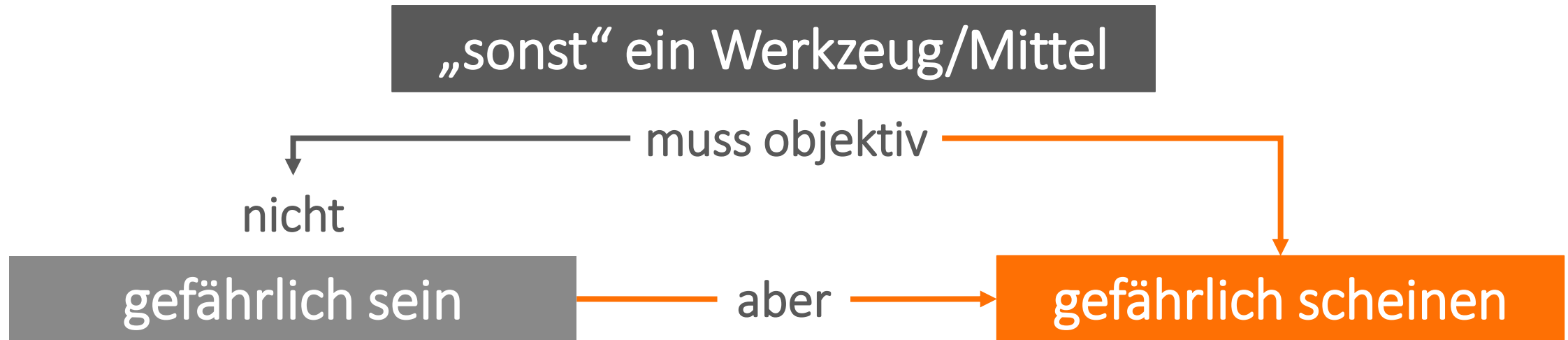


▶ BGH zum „konkludenten Verwenden“

Dass der Mitangekl. (D)... die Waffe zur Verwirklichung der raubspezifischen Nötigung verwendet hat, ist indes nicht festgestellt. Ein entsprechender **zweckgerichteter Gebrauch des Schlagstockes** scheidet nach den getroffenen Feststellungen vielmehr aus, da dessen Einsatz vor dem Entschluss der Angekl. zur Wegnahme der Wertgegenstände des Geschädigten lag und zum Zeitpunkt der Entwendung bereits abgeschlossen war Dass der Geschädigte weiterhin Angst vor einem nochmaligen Einsatz des Schlagstocks oder auch des Elektroschockgeräts hatte, ist insoweit nicht ausreichend, denn eine **erneute, zumindest konkludente Drohung mit der Verwendung einer der Waffen** nach dem Raubentschluss der Angekl. ist nicht festgestellt.



▶ § 250 I Nr. 1a – „Schlüssel“



Wenn die willensbeeinflussende Wirkung aus dem Werkzeug oder Mittel selber resultiert und nicht aus der „Schauspielkunst des Täters“

+ Ungeladene Schusswaffen

- Labellostift



▶ BGH zu § 250 I Nr. 1b

Als ... **Drohungsmittel scheiden ... solche Gegenstände aus**, bei denen die Drohungswirkung nicht auf dem objektiven Erscheinungsbild des Gegenstands selbst, sondern (allein oder jedenfalls **maßgeblich**) **auf täuschenden Erklärungen des Täters** beruht ... Liegt danach aus der Sicht eines objektiven Betrachters auf das **äußere Erscheinungsbild** die **objektive Ungefährlichkeit des Gegenstands** offenkundig auf der Hand, liegt kein Fall des § 250 I Nr. 1b StGB vor.

Ein solcher Fall...ist nicht gegeben. Ein **Schlüssel** ist – anders als etwa ein Plastikrohr oder ein Holzstück– ohne Weiteres geeignet, bei einer **Verwendung als Schlag- oder Stoßwerkzeug gegen empfindliche Körperstellen** durchaus ernsthafte Verletzungen zu verursachen. **Von einer objektiven Ungefährlichkeit kann insoweit nicht die Rede sein.** Dass die Drohwirkung des eingesetzten Schlüssels auch auf dem täuschenden Verhalten des Angekl. beruht, steht der Anwendung des § 250 I Nr. 1b nicht entgegen.



▶ Sachverhalt zum Raub mit (sukzessiver) Todesfolge


2 StR 130/17

A betritt in der Kölner Innenstadt eine Salatbar, um stehlebenswerte Gegenstände mitzunehmen. Für A überraschend kommt von hinten nun Mitarbeiterin M. Aufgrund eines spontanen Entschlusses greift A der M an den Hals, zückt sein Messer und fordert sie auf, ihm Geld zu geben. Als M aus Angst anfängt zu schreien, sticht A ihr mehrfach in den Oberkörper, um seine Entdeckung durch vorbeikommende Passanten zu verhindern. Er schleppt die bereits tödlich verletzte M dann ins Kühlhaus. Auf dem Weg nach draußen, entdeckt er zwei Taschen, die er mitnimmt. M verstirbt kurze Zeit später.

Strafbarkeit des A gem. §§ 253, 255, 22, 23, 251?



▶ Aufbau

- Vorprüfung  Vermögensverfügung?
- Tatenschluss bezogen auf § § 253, 255 und unmittelbares Ansetzen dazu
- Voraussetzungen des § 251
 - Eintritt der Folge
 - Kausalität zwischen Grunddelikt und Folge
 - **Gefahrspezifischer Zusammenhang (und objektive Zurechnung) zwischen Grunddelikt (hier Versuch) und Folge**
 - Leichtfertigkeit
- Rechtswidrigkeit
- Schuld



▶ Gefahrspezifischer Zusammenhang

„durch den Raub“

P

Das Messer wurde erst eingesetzt, nachdem der Versuch bereits fehlgeschlagen war

Es diene damit nicht mehr der Vollendung der Tat sondern nur noch der Flucht

Situation vergleichbar mit der **sukzessiven Qualifikation**, wo Gewalt oder Drohung auch nicht mehr zur Vollendung sondern zur Beendigung/Flucht eingesetzt werden

252



▶ BGH zum gefahrsspezifischen Zusammenhang

Es gehört jedoch stets zu den sich aufdrängenden **deliktstypischen Risiken**, dass das Opfer einer unter Verwendung eines Messers begangenen räuberischen Erpressung vor Entsetzen schreit, und der Täter **das Messer daraufhin in tödlicher Weise gegen das Opfer einsetzt**, um eine Entdeckung der Tat zu verhindern. Zudem war hier die Anwendung der tödlichen Gewalt so **eng mit der eigentlichen räuberischen Erpressung verknüpft**, dass der Unrechtsgehalt der Tat nicht in adäquater Weise erfasst wäre, wollte man den besonderen Kausalzusammenhang der schweren Folge verneinen. Denn der Angeklagte hat die unmittelbar zuvor angedrohte Gewalt mit der Tötungshandlung unter Einsatz des zuvor vorgehaltenen Messers gegen das Opfer der schweren räuberischen Erpressung umgesetzt, wobei die Tathandlungen der versuchten schweren räuberischen Erpressung und der Tötungshandlung zeitlich und räumlich fließend ineinander übergangen.



▶ Sachverhalte zu Betrug und Diebstahl

4 StR 512/15

A fasst spontan den Entschluss, in der von ihr, ihrem Ehemann E und den Kindern K1-K3 bewohnten Mietwohnung Feuer zu legen, um ihrem Ehemann als Versicherungsnehmer Ansprüche aus der Hausratsversicherung zu verschaffen. Durch das Feuer entstanden Schäden am Gebäude iHv ca. 31.000 Euro und an der Wohnungseinrichtung iHv 14.000 Euro. Der nicht eingeweihte E, der glaubte, Einbrecher hätten das Feuer gelegt, machte später Ansprüche gegenüber der Versicherung geltend.

Strafbarkeit der A gem. §§ 306b II Nr. 2, 263, 25 I 2. Alt., 265?

3 StR 404/15

A greift durch ein auf Kipp stehendes Fenster eines Wohnhauses und löst die am oberen Fensterrahmen angebrachte Verriegelungsschiene. Dadurch kann er das Fenster weiter nach hinten kippen und den Griff der danebenliegenden Terrassentür umzulegen. Durch die auf diese Weise geöffnete Tür verschafft er sich Zutritt.

Im Haus nimmt er dann Alkoholika an sich und verschwindet wieder.

Strafbarkeit gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 3 (IV)?



▶ Aufbau §§ 263, 25 I 2. Alt StGB

■ Objektiver Tatbestand

- Täuschung durch einen anderen
- dadurch Irrtum
- dadurch Vermögensverfügung
- dadurch Vermögensschaden



Worüber täuscht E?

Versicherungsfall liegt vor, denn 81 VVG greift nur, wenn A Repräsentantin des E wäre oder E den Versicherungsfall selber herbei geführt hätte

■ Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz
- Bereicherungsabsicht
- Rechtswidrigkeit der erstrebten Bereicherung und Vorsatz diesbezüglich
- Stoffgleichheit


Nur wenn sie selbstständig und in nicht ganz unbedeutendem Umfang im Pflichtenkreis des E tätig wäre

■ Rechtswidrigkeit

■ Schuld



▶ Aufbau der §§ 306a, 306b II Nr. 2

- Objektiver Tatbestand des § 306a
 - Subjektiver Tatbestand des § 306 a
 - Absicht gem. § 306b II Nr. 2, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken
 - Rechtswidrigkeit
 - Schuld
 - Tätige Reue gem. § 306e
-  § 265
- Objektiver Tatbestand
 - Versicherte Sache
 - Einwirken auf diese Sache (Zerstören, Beschädigen etc)
 - Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz
 - Absichten, sich selbst oder einem Dritten Leistungen aus der Versicherung zu verschaffen



▶ § 244 I Nr. 3 / IV



Terassentür ist zum Betreten geeignet, der Täter kann aber nur deswegen hindurchgehen, weil er mechanisch manipulativ auf das Fenster einwirkt

Kann aus teleologischen Gründen (besonderer Schutz des gestohlenen Objekts, trickreiche und hartnäckige Überwindung dieses Schutzes) Einsteigen weiter definiert werden? (Vorlagebeschluss OLG an BGH, § 121 II GVG)



▶ BGH zum „Einsteigen“

- Schon das RG hat das Einsteigen definiert als *das Eindringen durch eine zum ordnungsgemäßen Eintreten nicht bestimmte Öffnung unter Überwindung eines entgegenstehenden Hindernisses*. Für diese Auslegung ...spricht (auch) die Gesetzgebungsgeschichte.
- Das hergebrachte Begriffsverständnis deckt sich schließlich mit dem allgemeinen Sprachgebrauch. Dieser versteht Einsteigen als das Sichverschaffen unrechtmäßigen Zutritts durch Hineinklettern.
- Dieses Ergebnis wird weiter gestützt durch die Binnensystematik ... Der Alternative des Eindringens ist zu entnehmen, dass das **Betreten durch eine hierzu bestimmte Öffnung** nur dann...erfasst sein soll, wenn dies unter Nutzung eines **falschen Schlüssels** oder eines anderen nicht zur ordnungsgemäßen Öffnung bestimmten...**Werkzeuges** geschieht. Fälle der **Überwindung sonstiger entgegenstehender Hindernisse** werden wiederum (nur) dann von der Tathandlungsmodalität des **Einbrechens** erfasst, wenn der Täter entweder die **Substanz** der Umschließung **verletzt** oder **nicht unerhebliche körperliche Kraft** aufwenden muss ...